

# **Satzungsändernder Antrag**

---

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Frauen- und Genderpolitik

**Titel:** **Transfeindliche Formulierungen aus den Satzungen und Ordnungen streichen**

## **§**

Satzung

§15 (4): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§18 (2): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§19 (1, Satz 3) ersetze "VertreterInnen" durch "Vertreter\*innen"

§29 (2): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§31 Satz 2: ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§31 Satz 3: ersetze "Frau\*" durch "Frau"

GO

§8 (1): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§8 (6): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

§8 (7): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

Antisvorschrift

§12 (1): ersetze "Frauen\*" durch "Frauen"

### **Aktuelle Fassung**

1 div. Paragraphen s.o.

### **geänderte Fassung**

2 div. Paragraphen s.o.

### **Begründung**

3 Ziel:

4 Vereinheitlichung der Benennung der Kategorie Frau in Satzung und Ordnungen des  
5 fzs.

6 Auch ohne Sternchen umfassen die Begriffe Frau und Frauen alle Menschen, die  
7 sich als solche verstehen. Die Sternchen sind an dieser Stelle überflüssig. Sie  
8 suggerieren, dass zu der Kategorie, stünde sie dort ohne Sternchen, bestimmte  
9 Menschen nicht zählen, die erst durch das Sternchen in die Kategorien fallen.  
10 Das ist je nach Kontext transfrauen-, trans-, inter- oder eben  
11 nonbinaryfeindlich.

12 Zur Zeit der Einführung der '\*'-Schreibweise eingeführt wurde, war sie der  
13 feministischer 'state of the art', wird aber jetzt als überholt angesehen. Wir  
14 wollen die Satzung in Folge dieser innerfeministischen Debatte aktualisieren.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** **Einrichtung einer Schlichtungskommission (SchliKo)**

---

**§**

Satzung: § 3

neue Ergänzungsordnung: Schlichtungsordnung

## **Aktuelle Fassung**

### **1 § 3 Organe und Gremien**

- 2 (1) Die Organe des Vereins sind:  
3 a) die Mitgliederversammlung  
4 b) der Ausschuss der Student\*innenschaften  
5 c) der Vorstand  
6 d) der Kassenprüfungsausschuss.

## **geänderte Fassung**

- 7 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission  
8 einzurichten.

### **9 Satzung:**

10 **§ 3 Organe und Gremien**

11 (1) Die Organe des Vereins sind:

- 12 a) die Mitgliederversammlung
- 13 b) der Ausschuss der Student\*innenschaften
- 14 c) der Vorstand
- 15 d) der Kassenprüfungsausschuss
- 16 e) Schlichtungskommission.

17 neue Ergänzungsordnung:

18 Schlichtungsordnung des fzs e.V. (Schli0)

19 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

20 **§ 1 Stellung**

21 Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen und  
22 Gremien des fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die  
23 Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung  
24 sonstiger, ihr übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-  
25 m antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

26 **§ 2 Zusammensetzung**

27 (1) Der SchliKo gehören zwischen vier und acht Personen an, von denen mindestens  
28 die Hälfte Frauen\* sind.

29 (2) Die Mitglieder der SchliKo werden bei einer ordentlichen SommerMV für ein  
30 Jahr gewählt. Eine Nachwahl bei einer MV ist möglich. Wenn die Besetzung nach  
31 Abs. 1 nicht gegeben ist, kann der AS so viele Personen wählen, bis der SchliKo  
32 vier Personen angehören, von denen mindestens die Hälfte Frauen\* sind. Die  
33 Amtszeit endet in jedem Fall mit der Wahl bei der nächsten SommerMV.

34 (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

- 35 1. Rücktritt,
- 36 2. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- 37 3. Tod,

38 4. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses.

### 39 **§3 Stimmrecht**

40 (1) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und verfügen  
41 über das gleiche Stimmrecht.

42 (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen  
43 diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die

44 1. selbst Antragsteller\*in sind.

45 2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.

46 3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.

47 4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.

48 Ob Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung  
49 mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er  
50 nicht stimmberechtigt ist/sind.

### 51 **§ 3 Geschäftsordnung**

52 Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der Wahl0 und  
53 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das  
54 Verfahren näher bestimmen. Die GO kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder  
55 geändert werden.

### 56 **II Sitzungen**

#### 57 **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung**

58 Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann  
59 im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### 60 **§ 5 Terminierung der Sitzungen**

61 (1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine  
62 Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch  
63 erhebenden Personen, wie auch Vertreter\*innen der Gremien, gegen die Einsprüche  
64 erhoben werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der  
65 Telephonkonferenz haben. Auch bei Telephonkonferenzen können Beschlüsse  
66 getroffen werden.

67 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach  
68 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /  
69 Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

## 70 § 6 Einberufung

71 Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich  
72 durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der  
73 Website des fzs und durch die Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die  
74 Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

## 75 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

76 (1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer  
77 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die SchliKo ist nicht  
78 beschlussfähig, wenn keine Frau\* anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss  
79 jederzeit gegeben sein.

80 (2) Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei  
81 Stimmgleichheit:

82 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und  
83 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen.

84 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen  
85 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

## 86 III Verfahren vor der SchliKo

### 87 § 8 Verfahrensarten

88 Die SchliKo ist zuständig bei:

89 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und  
90 Gremien des fzs

91 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und  
92 Gremien

93 (3) Einsprüche gegen Wahlen und Entsendungen durch die fzs MV oder den AS

## 94 § 9 Verfahren

95 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Mitglieder nach § 5 der

96 Satzung, Student\*innen, deren Struktur Mitglied des fzs ist, und Student\*innen,  
97 die in Gremien und Organen des fzs mitarbeiten.

98 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden  
99 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der\*des Antragstellerin/-s  
100 verstoßen wurde.

101 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die SchliKo eine Empfehlung aus und gibt  
102 sie an den/die Beteiligten und die\*den Antragsteller\*in weiter.

103 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der  
104 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der  
105 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Die  
106 SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.  
107 Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ  
108 oder Gremium. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ oder  
109 Gremium die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene  
110 Wahlen oder Entsendungen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen  
111 Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung,  
112 Beschlüsse, Wahlen oder Entsendungen gelten für die Sitzung, in der eben dieser  
113 Beschluss, diese Wahl oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht  
114 eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

115 (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die SchliKo eine Empfehlung aussprechen, die  
116 Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -  
117 entsendung zwingend anordnen. Die SchliKo hört dazu diejenigen Personen an, die  
118 die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird  
119 der SchliKo die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des  
120 Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc.  
121 bereitgestellt. Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl  
122 oder Entsendung fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die  
123 Wahl oder Entsendung allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften  
124 entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder  
125 Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem  
126 wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die SchliKo Fehler oder  
127 Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnis hätten  
128 verändern können oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den  
129 Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie  
130 die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine  
131 Neuwahl/-entsendung an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der  
132 Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

#### 133 **IV Protokolle der SchliKo**

##### 134 § 10 Protokolle

135 (1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das  
136 angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der protokollführenden Person zu  
137 unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

138 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, 2.  
139 Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind, und der  
140 sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit a) dem  
141 Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen für den  
142 Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen  
143 Erwägungen.

144 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der SchliKo  
145 genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website zu veröffentlichen.

146 (4) Die SchliKo berichtet bei jeder MV zusammenfassend über die gestellten  
147 Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Beschlüsse.

### **Begründung**

148 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten und  
149 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der SchliKo  
150 soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf. Empfehlungen  
151 auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder Entsendungen zu  
152 beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen sind. Sie soll dabei  
153 neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.

154 Alle Änderungsanträge (ÄAs) der letzten MV wurden miteinbezogen und  
155 eingearbeitet, wenn wir sie für sinnvoll hielten.

156 Da wir den Antrag basierend auf der aktuellen Satzung verfasst haben, ist von  
157 „Frauen\*“ die Rede. Ggf. werden wir (oder gerne auch andere) einen ÄA verfassen,  
158 um das Gendern in der Ordnung einheitlich zu handhaben, falls der Antrag von fgp  
159 angenommen wird.

160 Wir freuen uns über Rückfragen, ÄAs und eine konstruktive Diskussion bei der MV!



# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

**Titel:** Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung

## §

5 Geschäftsordnung und § 14 neu Satzung

### Aktuelle Fassung

1 § 5 Geschäftsordnung:

2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

3 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

4 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

5 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

6 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
7 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
8 hierüber

9 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
10 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
11 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

12 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
13 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
14 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
15 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
16 Bestandteil des Protokolls.

### geänderte Fassung

17 § 5 Geschäftsordnung:

## 18 § 5 Sitzungsprotokoll

19 Über die Sitzung eines Organs wird ein Protokoll angefertigt, das die  
20 wesentlichen Inhalte der Sitzung wiederzugeben hat.

21 Füge am Ende von § 13 Absatz 3 Satzung "Das Nähere regelt § 14." an.

## 22 § 14 [neu] Sitzungsprotokoll

23 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

24 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

25 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

26 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

27 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
28 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
29 hierüber

30 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
31 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
32 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

33 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
34 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
35 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
36 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
37 Bestandteil des Protokolls.

38 Passe die Zählung der folgenden Paragraphen der Satzung entsprechend an.

### **Begründung**

39 Die Geschäftsordnung regelt den Sitzungsverlauf für alle Gremien. Die Satzung  
40 enthält dagegen bereits einen extra Absatz für die Mitgliederversammlung. Die  
41 besonderen Anforderungen, die an das Protokoll der Mitgliederversammlung  
42 gestellt werden, sollten daher auch in der Satzung geregelt werden.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Universität Leipzig

**Titel:** Anpassung der Stimmenverteilung

## **§**

14 Satz 2

### **Aktuelle Fassung**

1 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit

2 a) bis zu 10.000 Student\*innen jeweils zwei,

3 b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Student\*innen jeweils drei und

4 c) mit mehr als 30.000 Student\*innen jeweils 4 Stimmen.

5 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der  
6 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des  
7 Vereins eingeschriebenen Student\*innen der betreffenden Student\*innenschaft  
8 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden  
9 Student\*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder  
10 Student\*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht  
11 zur Stimmenführung aus.

### **geänderte Fassung**

12 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder soviele Stimmen wie das auf die

13 nächste Ganzzahl aufgerundete Zwanzigstel der Quadratwurzel der Student\*innen.

14 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der  
15 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des  
16 Vereins eingeschriebenen Student\*innen der betreffenden Student\*innenschaft  
17 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden  
18 Student\*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder  
19 Student\*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht  
20 zur Stimmenführung aus.

### **Begründung**

21 Link zur Formel zum angucken und nachrechnen:

22 <https://www.wolframalpha.com/input/?i=Ceiling%28sqrt%28x%29%2F20%29>

23 Die aktuelle Stimmverteilung deckt nicht fair die Interessen von Student\*innen  
24 größerer Hochschulen ab. Sie übervorteilt aufgrund der großen Zahlensprünge  
25 unterschiedliche Hochschulen und kann dadurch keine realistische Repräsentation  
26 der jeweiligen Student\*innenschaften leisten. Darüber hinaus ist ein starres  
27 System mit so großen Zahlensprüngen zu unflexibel, um die teilweise stark  
28 fluktuierenden Student\*innenzahlen abzubilden.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Ausschuss frauen- und genderpolitik

**Titel:** Einbindung und Sichtbarmachung nicht-binärer Personen im Verein

## §

§ 13, § 18, § 22, § 28, § 29, § 31

## Aktuelle Fassung

### 1 § 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)

2 (2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens  
3 zur Hälfte aus Frauen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus  
4 Student\*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung  
5 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf  
6 Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die  
7 Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der  
8 Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese  
9 der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

### 10 §18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student\*innenschaften)

11 (2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von  
12 mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende  
13 Frauen\* wahrgenommen werden können.

### 14 § 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)

15 (3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

16 **§ 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)**

17 (6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder  
18 Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in  
19 gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Die Hälfte der entsendeten und der  
20 gewählten Personen ist ausschließlich mit Frauen zu besetzen. Bei ungerader  
21 Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der Frauen aufgerundet.  
22 Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine hart  
23 quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

24 **§ 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)**

25 (1) Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte  
26 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht  
27 Mitglied eines Ausschusses sein.

28 (2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen\* bestehen.

29 (3) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

30 (4) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person  
31 angehören.

32 (5) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
33 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes  
34 Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist  
35 möglich.

36 (6) Der Ausschuss der Student\*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei  
37 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

38 (7) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

39 a) Rücktritt,

40 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,

41 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,

42 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student\*innenschaften,

43 e) Auflösung des Ausschusses,

44 f) Tod.

45 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer  
46 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und  
47 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

48 (8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere  
49 Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte  
50 Quotierung gem. § 29

51 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen  
52 bleibt.

### 53 **§ 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)**

54 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte  
55 Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen  
56 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frauen\*  
57 sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau\* anwesend ist.  
58 Sollten nicht quotierte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben,  
59 muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und  
60 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

## **geänderte Fassung**

### 61 **§ 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)**

62 (2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens  
63 zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind nicht-binäre  
64 Personen zu bevorzugen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus  
65 Student\*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung  
66 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf  
67 Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die  
68 Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der  
69 Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese  
70 der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

### 71 **§18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student\*innenschaften)**

72 (2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie entweder die Stimmrechte  
73 von mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum  
74 befindende Frauen wahrgenommen werden können oder die Stimmrechte von  
75 mindestens zwei Dritteln der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende  
76 Frauen und nicht-binären Personen wahrgenommen werden können.

### 77 **§ 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)**

78 (3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung  
79 der offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen.

## 80 § 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)

81 (6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder  
82 Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in  
83 gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Mindestens die Hälfte der durch  
84 Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch Frauen zu besetzen. Ein  
85 Sechstel der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch nicht-  
86 binäre Personen zu besetzen. Ergibt das Sechstel der Gesamtzahl der zu  
87 besetzenden Plätze keine ganze Zahl, wird die Anzahl der durch nicht-binäre  
88 Personen zu besetzenden Plätze aufgerundet. Bei der Besetzung der verbleibenden  
89 offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen. Die Wahl nach § 9  
90 Abs. 2 d) und § 29 Abs. 7 soll entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6  
91 erfolgen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entsendungen entsprechend der  
92 Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 vorzunehmen.

## 93 § 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)

94 (1) Einem Ausschuss gehören zwölf durch die Mitgliederversammlung gewählte  
95 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht  
96 Mitglied eines Ausschusses sein.

97 (2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

98 (3) Zwei offene Plätze sind durch nicht-binären Personen zu besetzen. Bei der  
99 Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu  
100 bevorzugen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

101 (4) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

102 (5) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person  
103 angehören.

104 (6) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben  
105 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes  
106 Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist  
107 möglich.

108 (7) Der Ausschuss der Student\*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei  
109 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

110 (8) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

111 a) Rücktritt,



- 112 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,  
113 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,  
114 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student\*innenschaften,  
115 e) Auflösung des Ausschusses,  
116 f) Tod.  
117 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer  
118 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und  
119 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

120 (8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere  
121 Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte  
122 Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und  
123 kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.

#### 124 § 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)

125 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte  
126 Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen  
127 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen entweder mindestens die Hälfte  
128 Frauen oder mindestens zwei Drittel Frauen und nicht-binäre Personen sein. Ein  
129 Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist. Sollten nicht  
130 quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben, muss dies im  
131 schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und  
132 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

### **Begründung**

#### 133 *Ziel der Satzungsänderung*

134 Dieser Änderungsantrag an die Satzung soll die Einbindung von nicht-binären  
135 Personen durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich  
136 verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.

#### 137 *Regelungsbedarf*

138 Bisher hält die Satzung für Wahlen und Beschlussfähigkeit lediglich explizite  
139 Regelungen für die Einbindung von Frauen vor. Die Einbindung nicht-binärer  
140 Personen fällt ohne ausdrückliche Nennung bei Wahlen in die Besetzung offener  
141 Plätze. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Zusammensetzung  
142 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder von inhaltlichen Ausschüssen

143 werden nicht-binäre Personen aktuell nicht berücksichtigt. Im Sinne einer  
144 konsequenten, feministischen Antidiskriminierungspolitik, die in ihrer Praxis  
145 Geschlechtervielfalt und eine radikale Kritik am binären, gesellschaftlich  
146 hergestellten und zurichtenden Geschlechterverhältnis reflektiert, sieht der  
147 Ausschuss frauen- und genderpolitik die Notwendigkeit, die Satzung so zu  
148 verändern, dass nicht-binäre Personen explizit in der Satzung genannt werden  
149 und Regelungen geschaffen werden, die der Marginalisierung nicht-binärer  
150 Personen im Verein entgegenwirken.

#### 151 *Erläuterungen*

152 Durch die beantragte Änderung werden Regelungen, die der Marginalisierung  
153 nicht-binärer Personen im Verein entgegenwirken, eingeführt, ohne die harte  
154 Frauenquote abzuschaffen. Das wird für Wahlen durch Neuregelungen bezüglich  
155 der offenen Plätze erreicht und für die Beschlussfähigkeit durch die  
156 Einführung einer weiteren Möglichkeit die Beschlussfähigkeit unter  
157 Berücksichtigung von anwesenden nicht-binären Personen festzustellen.

158 Für die Wahl des Vorstandes (§ 22 Abs. 3) und der Sitzungsleitung bei  
159 Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs. 2) wird eine Bevorzugung nicht-binärer  
160 Personen für die Besetzung der offenen Plätze eingeführt. Die harte Quote  
161 bleibt erhalten. Bei der Besetzung der offenen Plätze gelten kandidierende  
162 nicht-binäre Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben,  
163 als gewählt. Erst nachrangig werden die verbleibenden, offenen Plätze an die  
164 restlichen Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum  
165 erreicht haben.

166 Für die Wahlen, die die inhaltlichen Ausschüsse (§ 29) betreffen, wird die  
167 Anzahl der zu besetzenden Plätze von zehn auf zwölf erhöht. Für die  
168 Besetzung der Ausschüsse gilt die harte Quote, das heißt mindestens die  
169 Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Frauen sein. Zwei Plätze dürfen  
170 ausschließlich durch nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung  
171 der verbleibenden offenen Plätzen gelten kandidierende nicht-binäre Personen,  
172 die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst  
173 nachrangig werden die weiteren, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden  
174 vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.

175 Für Wahlen und Entsendungen, die den ständigen Ausschuss Internationales (§  
176 28 Abs. 6) betreffen, bleiben die Regelung zur Berechnung der Größe des  
177 Ausschusses und die harte Frauenquote bestehen. Es wird eine Quote für nicht-  
178 binäre Personen eingeführt, die aufgerundet einem Sechstel der Gesamtanzahl  
179 der Plätze im Ausschuss entspricht. Die durch nicht-binäre Personen zu  
180 besetzenden Plätze werden den offenen Plätzen zugerechnet, dürfen allerdings  
181 ausschließlich durch nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung  
182 der verbleibenden offenen Plätze werden nicht-binäre Personen analog zu den  
183 Ausschuss-, Vorstands- und Sitzungsleitungswahlen bevorzugt.

184 Für die Beschlussfähigkeit vom Ausschuss der Student\*innenschaften (§ 18 Abs.  
185 2) wird eine Regelung eingeführt, die die Anwesenheit von nicht-binären  
186 Personen berücksichtigt. Beim Ausschuss der Student\*innenschaften wird die

187 Beschlussfähigkeit durch eine Entweder-oder-Regelung erweitert: Bisher ist der  
188 AS beschlussfähig solange , wie mindestens die Hälfte der Stimmrechte durch im  
189 Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann. Jetzt ist die  
190 Beschlussfähigkeit solange gegeben, wie entweder mindestens die Hälfte der  
191 Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann oder  
192 mindestens zwei Drittel der Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen  
193 und nicht-binäre Personen wahrgenommen werden kann. Der AS hat dann also zwei  
194 Möglichkeiten, beschlussfähig zu sein.

195 Für die inhaltlichen Ausschüsse bleibt die Soll-Regelung für die  
196 Zusammensetzung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Sitzungen und  
197 Telefonkonferenzen (§ 31) bestehen und wird ebenfalls als Entweder-oder-  
198 Regelung erweitert. Hier gilt, dass auf einer Sitzung oder einer  
199 Telefonkonferenz eines inhaltlichen Ausschusses entweder mindestens die Hälfte  
200 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen oder mindestens  
201 zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen und nicht-  
202 binäre Personen sein sollen.

203 Sowohl die Regelung für den AS also die für die inhaltlichen Ausschüsse  
204 flexibilisieren die bisherigen Regelungen und erhöhen gleichzeitig die  
205 Notwendigkeit der aktiven Einbindung von nicht-binären Personen im AS und  
206 inhaltlichen Ausschüssen.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** Erweiterung der fzs MV auf vier Tage

## **§**

10 (1)

### **Aktuelle Fassung**

1 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester  
2 statt.

### **geänderte Fassung**

3 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester  
4 statt. In der Regel erstreckt sie sich über vier Wochentage.

### **Begründung**

5 Bei MVen werden erfahrungsgemäß sehr viele Anträge eingereicht und davon viele  
6 zur weiteren Bearbeitung an den AS und andere Organe/Gremien weitergegeben, da  
7 bei der MV keine Zeit mehr dafür bleibt. Da aber die MV das wichtigste Organ des  
8 fzs ist, halten wir es für sinnvoll, dass hier die meisten Beschlüsse gefasst  
9 werden. Die Anregungen und Diskussionen einer möglichst großen Anzahl von  
10 Menschen gewährleisten, dass die Beschlüsse ausgereift und im Sinne der großen,  
11 heterogenen Vielfalt der Studierenden, die wir vertreten, sind, und von der  
12 Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

13 Auch formal betrachtet ist es die MV, die die meisten Beschlüsse fassen muss.  
14 Laut der Satzung darf der AS nur für die "Beschlussfassung über Stellungnahmen  
15 zu **dringenden** politischen Fragestellungen, wenn zeitnah keine  
16 Mitgliederversammlung stattfindet" (Satzung § 15 (2) a)) beschließen. Insofern  
17 klaffen hier unseres Erachtens die Satzung und die Praxis weit auseinander.  
18 Zudem ist davon auszugehen, dass Mitglieder die Diskussion bei der MV aufmerksam  
19 verfolgen und in ihre VS zurückspiegeln; Anträge, die vom AS verabschiedet  
20 werden, dürften allerdings eine deutlich geringere Aufmerksamkeit bei den  
21 Mitgliedern erfahren. Daher halten wir es für sinnvoll, die MVen um einen Tag zu  
22 verlängern, um ausreichend Zeit zur Diskussion und Abstimmung von Anträgen zu  
23 gewährleisten.

24 Mit den vier Wochentagen ist gemeint, dass die MV, die bisher von  
25 Freitagnachmittag/-abend bis Sonntagmittag dauert, nun schon am  
26 Donnerstagnachmittag/-abend beginnen soll. So gewinnt man einen Sitzungstag  
27 hinzu.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss der Student\*innenschaften

**Titel:** Vorschlag der MV Sitzungsleitung

## **§**

6, Absatz 2 neu einfügen

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Besetzung der Sitzungsleitung der  
3 Mitgliederversammlung.

### **Begründung**

4 Bisher gibt es kein transparentes Verfahren für die Besetzung der MV  
5 Sitzungsleitung. Da eine gute Vorbereitung aber essenziell für eine gute  
6 Sitzungsleitung und damit auch eine möglichst reibungslose MV ist, ist es  
7 sinnvoll, wenn sich Personen nicht spontan zu Beginn der MV entscheiden, für die  
8 Sitzungsleitung zu kandidieren. Der Vorstand ist in einer guten Position, eine  
9 geeignete Sitzungsleitung vorzuschlagen und hat das de facto in der  
10 Vergangenheit auch getan. Mit dieser Änderung wollen wir das Verfahren  
11 festschreiben, dem Vorstand eine Handlungsgrundlage geben und für mehr  
12 Transparenz sorgen.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa der Uni Heidelberg

**Titel:** Festlegung von Fristen rund um die fzs MV

## **§**

§ 11 Anträge

### **Aktuelle Fassung**

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur  
2 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
3 gelten entsprechende.

4 (2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
5 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
6 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

7 (3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

### **geänderte Fassung**

8 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur  
9 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
10 gelten entsprechend.

11 (2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in  
12 dringlichen Fällen auf die T0 aufgenommen werden, sofern die  
13 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,

14 wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen  
15 Aufschub duldet.

16 (3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der MV  
17 nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten inklusive etwaiger  
18 Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die nächste, ordentlich  
19 stattfindende MV eingereicht. Dringende inhaltliche Anträge können zum Beschluss  
20 an den AS verwiesen werden.

21 (4) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
22 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
23 Diese sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

24 (5) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

### **Begründung**

25 In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde  
26 Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn  
27 sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die  
28 Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung etwas. Was allerdings in keiner der  
29 beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit nicht-fristgerecht eingegangenen  
30 Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass eine Regelung  
31 für nicht-behandelte Anträge festgelegt wird, sodass sie nicht ein zweites Mal  
32 eingereicht werden müssen, sondern automatisch als für die nächste MV  
33 eingereichte gelten. Diese Regelungslücken möchten wir mit unserem Antrag  
34 füllen.

35 Falls es Inkohärenzen zu anderen Ordnungen u.ä. geben sollte, und auch in allen  
36 anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!



**SÄ-A9**

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Regelmäßige Pausen

**§**

§6 Allgemeines ODER III. Ablauf der Sitzungen

## **Aktuelle Fassung**

1 Neuer § / Absatz

## **geänderte Fassung**

2 §X Sitzungspausen

3 Alle 1 1/2 - 2 Stunden ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die  
4 Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten  
5 umgehend fortgeführt.

## **Begründung**

6 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
7 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
8 Notwendigkeit zu strukturell eingebauten Pausen während MVen besteht. Um die  
9 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
10 Umfrageergebnisse eingehen.

11 MVen sind lang und anstrengend. Bislang werden Pausen nur auf Antrag  
12 durchgeführt. Dies soll sich mit dem Antrag ändern. Zum einen soll dies der  
13 Inklusion dienen, sodass Menschen die sich beispielsweise als Neurodivers  
14 identifizieren oder aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen auf Pausen  
15 angewiesen sind, diese nicht im Plenum erstreiten müssen. Das Beantragen von  
16 Pausen ist abschreckend - auch für Menschen, die nicht den zuvor aufgelisteten  
17 Personengruppen angehören. Durch reguläre Pausen werden Menschen, die auf Pausen  
18 angewiesen sind, entlastet. Es ist eine allgemeingesellschaftliche und  
19 verbandsbezogene Aufgabe, Menschen Teilhabe zu ermöglichen. Pausen sind für die  
20 geistige und soziale Erholung essentiell und damit elementarer Bestandteil von  
21 Teilhabe.

22 Abgesehen davon profitieren alle Mitglieder des Verbandes durch regelmäßige  
23 Pausen. Insbesondere Personen, die erstmalig an einer MV teilnehmen, werden  
24 hierdurch entlastet. Auch Delegationen, die mit wenigen Personen anreisen,  
25 werden durch Pausen entlastet. Denn kleine Delegationen müssen sich oftmals  
26 entscheiden, ob sie eine Pause machen und dadurch Teile der Sitzung verpassen  
27 oder notgedrungen durchhalten. Es gilt, dass der fzs als inklusiver Verband  
28 allen Mitgliedern die Teilhabe an MVen ermöglicht.

29 Eine Zeit von 10 Minuten erscheint angemessen. Die umgehende Fortsetzung der  
30 Sitzung nach 10 Minuten soll verhindern, dass die Pausen zu viel Zeit in  
31 Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäß führt insbesondere das Warten auf Raucher\*innen  
32 oft zu Verzögerungen. Dies soll durch die verzögerungsfreie Fortsetzung der  
33 Sitzung unterbunden werden.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Hürdenarme Sprache

## **§**

§4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

### **Aktuelle Fassung**

- 1 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung
- 2 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
3 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
4 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
- 5 a) grundsätzlich
- 6 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
7 Räumen stattfinden,
- 8 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,
- 9 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien auch  
10 für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind und
- 11 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und
- 12 b) ...

## **geänderte Fassung**

13 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

14 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
15 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
16 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass

17 a) grundsätzlich

18 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
19 Räumen stattfinden,

20 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,

21 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien auch  
22 für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind, und

23 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und

24 (v) veranstaltungsunabhängig alle Anträge gemäß des Leitfadens "hürdenarme  
25 Sprache" verfasst sind und

26 b) ...

## **Begründung**

27 Der fzs versteht sich als inklusiver Verband. Seine Mitglieder haben ein Recht  
28 darauf, dass ihnen alle Informationen verständlich vermittelt werden. Durch  
29 Fachsprache, juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze (etc.) werden  
30 Menschen immer wieder teilhabebeeinträchtigt. Teilhabebeeinträchtigungen entstehen  
31 für manche Menschen dann, wenn sie aufgrund komplizierter Sprache die Texte  
32 nicht verstehen. Eine möglichst barrierefreie Sprache ist ein entscheidender  
33 Schlüssel dazu, die Teilhabe am Verband zu erleichtern. Es liegt im Interesse  
34 des Verbandes, dass alle Mitglieder gut informiert und selbstständig teilnehmen  
35 können.

36 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
37 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
38 Notwendigkeit zur Erweiterung der Antidiskriminierungsvorschrift besteht. Um die  
39 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
40 Umfrageergebnisse eingehen.

41 Der Ausschuss Sozialpolitik schlägt als Verfahren folgendes vor:

- 42 1. Die Änderung der Antidiskriminierungsvorschrift tritt sofort in Kraft, sodass  
43 alle zur Verwendung hürdenarmer Sprache angehalten sind.
- 44 2. Der besagte Leitfaden wird spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung  
45 erarbeitet. So kann der Leitfaden zur nächsten MV durch die Mitglieder des  
46 Verbandes getestet werden.
- 47 3. Auf der nächsten MV wird der Leitfaden abgestimmt. So wird ermöglicht, dass  
48 mit den Erfahrungen der Probephase notwendige Änderungen vorgenommen werden  
49 können. Zudem ist es vorteilhaft, dass das Feedback durch die MV sehr groß ist  
50 (aufgrund der hohen Teilnehmerszahl an MVen).
- 51 4. In der Vergangenheit ist immer mal wieder Unmut entstanden. Änderungsanträge  
52 zum Sprachstil wurden als nervig empfunden, obwohl sie lediglich die  
53 Verständlichkeit und somit Teilhabe erhöhen sollten. Redaktionelle Änderungen  
54 wie Komma-Setzungen etc. sollen künftig direkt von der Geschäftsstelle  
55 übernommen werden. Damit wird einerseits vermieden, dass dies Zeit auf den MVen  
56 verschlingt. Andererseits führt dies im Idealfall dazu, dass Vorwürfe der  
57 "Besserwisserei" (etc.) nicht aufkommen können - eben weil die Antragsstellenden  
58 nicht mit redaktionellen Änderungen befasst sind.